

BL_GERICHTE 715 18 334/158 vom 6. September 2018

BL Gerichte, 2018-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_18_334_158

FR: BL_GERICHTE 715 18 334/158 du 6 septembre 2018

IT: BL_GERICHTE 715 18 334/158 del 6 settembre 2018

Regeste

Ablehnung der Anspruchsberechtigung

Erwägungen

E. 3

Streitig ist, ob sich der Beschwerdeführer auf den Befreiungstatbestand von Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG berufen kann.

E. 4

Aufgrund der vorliegenden Akten stellt sich der rechtserhebliche Sachverhalt wie folgt dar: Der Beschwerdeführer stand bis Ende Mai 2015 mit der B.____AG in einem Arbeitsverhältnis. Am 19. März 2015 meldete er sich bei der IV zum Leistungsbezug an. Am 14. Mai 2015 stellte die IV-Stelle fest, dass zurzeit keine Eingliederungsmassnahmen möglich seien und kündigte an, den Anspruch auf eine Rente zu prüfen. In der Folge liess sie den Versicherten bei der Klinik C.____ begutachten. Der Expertise vom 12. September 2016 zufolge ist dem Versicherten die bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar, angepasste Verweistätigkeiten seien aber (spätestens) im Zeitpunkt der Untersuchung am 11./31. Mai 2016 im Umfang von circa 50% möglich. Am 13. Oktober 2016 bediente die IV-Stelle den behandelnden Arzt Dr. med. D.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, mit einer Kopie des Gutachtens vom 12. September 2016. Der Taggeldanspruch des Versicherten gegenüber der Krankentaggeldversicherung E.____ war nach einer vertraglichen Leistungsdauer von 730 Kalendertagen am 12. Oktober 2016 ausgeschöpft (Mitteilung der E.____ vom 12. Juli 2016; act. 89). Am 6. Februar 2017 gelangte prakt. med. F.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, Regionaler ärztlicher Dienst (RAD) beider Basel, zur Auffassung, dass aufgrund des Gutachtens der Klinik C.____ vom 12. September 2016 keine Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen sei. Gestützt auf die Beurteilung des RAD ermittelte die IV-Stelle in der Folge einen Invaliditätsgrad von 10% und wies nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Vorbescheid vom 21. November 2017) mit Verfügung vom 12. Januar 2018 einen Anspruch des Versicherten auf eine Rente ab. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Der behandelnde Arzt Dr. D.____ bescheinigte der Arbeitslosenkasse am 28. März 2018 (act. 44), dem Versicherten vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 eine vollständige und ab dem 1. Januar 2018 bis auf weiteres eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert zu haben.

E. 5

Die Arbeitslosenkasse geht davon aus, dass es dem Versicherten während der Rahmenfrist für die Beitragszeit möglich und zumutbar gewesen wäre, zumindest eine Teilzeiterwerbstätigkeit auszuüben. Demgegenüber stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass er gestützt auf die Angaben des behandelnden Psychiaters bis 31.

Dezember 2017 für jegliche Tätigkeiten vollständig arbeitsunfähig gewesen sei, weshalb er von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sei. 6.1 Der Auffassung des Beschwerdeführers ist zwar insofern beizupflichten, als er vom Ergebnis der medizinischen Abklärungen der IV-Stelle (Gutachten der Klinik C.____ vom 12. September 2016; Beurteilung des RAD vom 6. Februar 2017) erstmals mit Vorbescheid vom 21. November 2017 bzw. mit der Verfügung vom 12. Januar 2018 Kenntnis nehmen konnte, als bereits 20 Monate der relevanten Rahmenfrist für die Beitragszeit verstrichen waren. Damit war ihm nicht frühzeitig bekannt, dass ihm gemäss den Ausführungen im Gutachten der Klinik C.____ vom 12. September 2016 spätestens seit der Untersuchung durch die Gutachterin am 11./31. Mai 2016 eine leidensangepasste Tätigkeit von mindestens 50% und nach Auffassung des RAD eine vollständige Arbeitsfähigkeit zugemutet wurde. Folglich konnte er nicht erkennen, dass er sich nicht auf die gegenteilige Einschätzung seines behandelnden Psychiaters Dr. D.____ verlassen durfte, der ihm - obwohl er bereits Mitte Oktober 2016 Kenntnis vom Gutachten der Klinik C.____ vom 12. September 2016 hatte - bis 31. Dezember 2017 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert hatte. Dies ändert aber nichts daran, dass sich das Vorliegen des Befreiungstatbestands gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG grundsätzlich nach objektiver Betrachtungsweise und somit ex post bestimmt (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Juni 2013, 8C_367/2013, E. 3.3). Der Beschwerdeführer kann demnach nichts daraus ableiten, dass er keine Kenntnis von seiner objektiv vorliegenden teilweisen Arbeitsfähigkeit hatte. Da aufgrund der zuverlässigen Beurteilung im Gutachten der Klinik C.____ vom 12. September 2016 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer durch Ausübung eines Teilzeitpensums innerhalb der massgebenden Rahmenfrist vom 14. März 2016 bis 13. März 2018 die erforderliche Beitragszeit hätte erfüllen können, muss ein Befreiungsgrund im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG verneint werden. 6.2 Daran vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu ändern. Wenn er geltend macht, die Krankentaggeldversicherung habe die maximale Leistung erbracht, was im hier relevanten Zeitraum auf eine schwere Erkrankung und auf eine vollständige Arbeitsunfähigkeit hindeute, ist ihm entgegenzuhalten, dass der Anspruch gegenüber der Krankentaggeldversicherung bereits am 12. Oktober 2016 ausgeschöpft war. Dazu kommt, dass die Taggelder nach Massgabe einer Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit und nicht bezogen auf eine zumutbare Verweistätigkeit ausgerichtet wurden. Schliesslich lässt sich auch aus der Mitteilung der IV-Stelle vom 14. Mai 2015, wonach beim Versicherten gesundheitsbedingt keine Eingliederungsmöglichkeiten möglich seien, nichts zu seinen Gunsten ableiten, da der Entscheid darüber noch vor Beginn der Rahmenfrist für die Beitragszeit und vor der Begutachtung in der Klinik C.____ erfolgte.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Versicherte in der vom 14. März 2016 bis 13. März 2018 dauernden Rahmenfrist nicht nach Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG von der Erfüllung der Beitragzeit befreit ist, weshalb die Arbeitslosenkasse einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung ab 14. März 2018 zu Recht ablehnte. Die gegen den Einspracheentscheid vom 6. April 2018 erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 8

Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten

zu erheben. Eine Parteientschädigung wird bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht ausgerichtet. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet. Gegen diesen Entscheid wurde von A.____ am 27. August 2019 Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (siehe nah Vorliegen des Urteils: Verfahren-Nr. 8C_539/2019)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.